

Unwissen über die Weltreligion Islam Vorwurf des passiven Verhaltens der Muslime in der politischen Diskussion

Die muslimischen Verbände sind politisch ungebunden, da sie ihre Mitglieder nicht zu einzelnen Parteien verpflichten, daher ist es nicht verwunderlich, dass sich auch das gesamte politische Spektrum der Schweizer Parteien in den Verbänden finden lässt. Deshalb äussert sich die VIOZ im Grundsatz nicht politisch, ausser es werden Themen angesprochen, die sich mit dem Islam oder der muslimischen Bevölkerung beschäftigen, um eine Diskussion mit und nicht über den Islam bzw. die Muslime zu führen.

Die Mittel (Finanzen, sowie Freiwilligenarbeit) die der VIOZ zur Verfügung stehen sind zu begrenzt, um in Hinblick auf die Menge erforderlicher Kommunikation als genügend angesehen zu werden. Dennoch hat die VIOZ zusammen mit den anderen kantonalen Verbänden und Dachorganisationen zusammengearbeitet und frühzeitig zu wichtigen Themen Stellung genommen.^a

Zudem wurde durch Veranstaltungen der verschiedenen Moscheen die mögliche Öffentlichkeitsarbeit bereits für tausende Schweizer geschaffen (z.B. die in den letzten Jahren wiederholt durchgeführten Tage der offenen Moschee.)^b

Die ehrenamtlichen Vertreter der VIOZ halfen bei zahlreichen Referaten (z.B. an Universitäten), mit der Teilnahme an öffentlichen Podiumsdiskussionen, sowie der Bereitschaft für Interviews und Stellungnahmen immer wieder, wiederholten falschen Klischees über den Islam und die Muslime durch kompetente Information entgegenzutreten.

Diese vielen Engagements im Kleinen vermögen jedoch gegenüber dem breiten Engagement der Massenmedien nur wenig zu bewirken und daher ist es verständlich, wenn der Eindruck der Passivität entsteht.

Die VIOZ, sowie andere Schweizerische Islamische Verbände wünschen sich eine Möglichkeit an der landesweiten Diskussion in den breiten Medien als Vertreter des Islam teilzunehmen.

Die VIOZ schlägt deshalb vor, dass beispielsweise in meinungsbildenden Sendungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens vermehrt eine Diskussion ‚mit‘ den Vertretern des Islams geführt wird, statt ‚über‘ den Islam zu sprechen ohne entsprechende Vertreter^c mit entsprechendem Fachwissen^d.

^a Vgl. www.vioz.ch („Medienkonferenz zur Minarettinitiative“ 05.11.2009; Stellungnahme zur „Anti-Minarett-Initiative“ 15.10.2009), www.aarguermuslime.ch (z.B. „Aktuelle NEWS“), www.fids.ch; www.gsiw.ch (siehe Argumentarium); www.islam.ch

^b Vgl. www.vioz.ch „Veranstaltungen“ oder www.islam.ch „Aktuelles / Veranstaltungen“ 07.11.2009

^c Es ist eine Tatsache, dass bei den meinungsbildenden Sendungen des SFDRS zum Thema Minarettinitiative (z.B. Arena, Club) nur sehr wenige islamischen Religionswissenschaftler oder Vertreter der Schweizerischen Islamischen Verbände vertreten waren. Stattdessen bestanden die Teilnehmer in überwiegender Mehrzahl aus Vertretern der rechtsorientierten Initianten, deren politische Gegner, Orientalisten (so genannte Islamwissenschaftler), sowie Vertreter der Landeskirchen. Dies führte z.B. bei der letzten Sendung Arena dazu, dass Falschaussagen und Verleumdungen, die den Lehren des Islam diametral entgegenstehen (z.B. in Fragen zur Scharia und Zwangsehe, zu Frauenverstümmelung, etc.) kommentarlos wiederholt und landesweit verbreitet werden konnten.

^d Die „Argumentation“ der rechten Initianten basiert auf so genannten Praxisfällen und Einzelbeispielen (teilweise sogar extra erfundenen), die es in jeder Gesellschaft, egal welcher religiösen Ausrichtung geben kann, ohne jemals auf die tatsächlichen Religionsinhalte (Koran und Sunna) Bezug zu nehmen, also ohne inhaltliche religiöse Belege für die Berechtigung solcher Vorwürfe vorzulegen.

Vorwürfe zur Verstümmelung von weiblichen Geschlechtsorganen

Der Islam beruht auf Koran und Sunnah (Überlieferung der prophetischen Lebens- und Lehrpraxis). Die Verstümmelung von weiblichen Geschlechtsorganen ist verboten und widerspricht islamischer Überzeugung.

Die Praxis der Beschneidung weiblicher Genitalien stammt aus vor-islamischer Zeit und gilt als heidnischer Kult (z.B. Pharaoschnitt). Diese nicht-muslimischen Traditionen halten sich bis heute in allen Erdteilen, unabhängig ob in islamischen oder nicht-islamischen Ländern und unabhängig ob ein Land zur sog. 1., 2. oder 3. Welt gehört.

Die Beschneidung von Knaben ist im Islam dem Propheten Abraham folgend ausdrücklich erlaubt und gewünscht. In Europa und vor allem den USA werden aus religiösen, medizinischen, hygienischen und weiteren Gründen täglich auch Nicht-Muslime beschnitten (z.B. waren in den USA in den 70'er Jahren fast 90% der Männer beschnitten).

Die Zufügung von Schaden am Mitmenschen ist eine grosse Sünde^e. Es gibt weder im Koran, noch in der Sunna des Propheten Muhammad glaubhafte Belege für die Beschneidung weiblicher Geschlechtsorgane und damit kann es keine Rechtfertigung für diese Praxis geben (Zugelassen ist nur die Ausnahme eines nicht-religiösen, jedoch klar medizinischen Grundes).

Verwirrung entsteht, durch falsche Informationen, durch Verbreitung von Halbwahrheiten und Unwissen (bei Muslimen sowie auch bei Nicht-Muslimen).^f

Die VIOZ lehnt die Verstümmelung von Mädchen und Frauen im Namen der Weltreligion Islam und im Einklang mit unserer Schweizerischen Rechtsordnung kategorisch ab und verurteilt die weibliche Genitalbeschneidung^g.

^e Dies gilt auch z.B. für das Ausüben von Druck auf die Eheleute, das dem islamischen Gebot der Fürsorge, der Interessenwahrung und -vertretung von Anvertrauten (z.B. Kindern) widerspricht.

^f - z.B. die Überlieferungen des Al-Hajjaj Ibn Art'ah, der in der islamischen Wissenschaft als nicht-glaubwürdig erachtet wird, vgl. Kommentare Sheikh Rashid Rida, Manar Magazine, 1904
- z.B. Sheikh Sayyid Sabiq, Verfasser des weltweit anerkannten Referenzbuchs „Fiqh As-Sunnah“ (Wissen über die praxisbezogenen belegten Scharia-Normen) sagt nach 20-jähriger Arbeit (1940'er bis 1960'er Jahre) an diesem Thema, dass alle Hadithe die eine weibliche Beschneidung für etwas vom Islam Gewünschtes beschreiben nicht die notwendige Belegkraft besitzen, um als rechtsrelevante Sunna (Sahih) zu gelten.
- Weiter sagt Sheikh Muhammad Hasanin Makhluḥ, Ägyptischer Mufti 1946-1950, Mitbegründer der „Muslim World League“ sowie Mitglied des Obersten Rechtsrates in Saudi Arabien, dass es für einen Muslim bzw. eine Muslima keine Sünde ist, diese Tradition der weiblichen Beschneidung aufzugeben und ein Verbot dieser Tradition in der Rechtsordnung zu verankern.
- Die Ansicht, der nicht-islamischen Tradition der weiblichen Genitalbeschneidung wurden bis heute unzählige Male prominent in öffentlichen Medien, insbesondere in so genannten islamischen Ländern wiederholt.
- Sheikh Mahmoud Shaltut, Ägyptischer Mufti in den 1950'er Jahren, vgl. Rechtsgutachten 1959
- Grand Imam Muhammad Sayyid Tantawy, Sheikh of Al-Azhar Cairo, Fatwa zur weiblichen Beschneidung
- Sheikh Muhammad Ibn Lutfi As-Sabbagh, Prof. of Islamic Studies, Riyadh University, Saudi Arabia: „Die weibliche Beschneidung ist rechtlich nicht akzeptierbar!“ und, „die weibliche Beschneidung ist nicht nötig, keine Pflicht und kein Akt der Religion“
- siehe auch die Initiative der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich: www.derislam.at

^g Siehe auch, „Resolution zur Mädchenbeschneidung“ des VAM (Verband Aargauer Muslime); www.aargauermuslime.ch

Vorwürfe wegen Zwangsehe

Seit fast 1430 Jahren (seit dem 7^{ten} Jahrhundert n.Chr) verbietet der Islam die Zwangsehe und schaffte mit der Institutionalisierung der Rechte der Frau auch die Grundlage, um überhaupt eine freiwillige Ehe zu ermöglichen.

Die weltweit anerkannten und angewendeten islamischen Normen, Werte sowie Ge- und Verbote verbieten die Zwangsehe in mehrfacher^h und klarer Weiseⁱ:

1. Bereits bei den Voraussetzungen einer Eheschliessung müssen die Eheleute beide voll geschäftsfähig und mündig sein. In diesem Zusammenhang ist es klar, dass weder Hinderungsgründe oder Abhängigkeiten (Zwang) bestehen darf, die einen Einfluss auf die Eheabsicht haben.
Sollte dies bestehen oder im Nachhinein belegt werden, ist eine Ehe als nichtig zu betrachten.
2. Bei der Eheschliessung muss die Frau freiwillig und aus eigenem Willen dem Ehevertrag zustimmen. Sollte dies nicht geschehen, gilt die Ehe als nichtig.
3. Bei der Durchführung der Eheschliessung muss der verantwortliche Imam die Braut unabhängig und getrennt von den Anwesenden befragen, ob sie diese Ehe möchte. Sollte der Gelehrte Zweifel hegen, darf er die Ehe nicht schliessen.
4. Sollte nach einer Eheschliessung belegt werden, dass die Ehe unter Zwang geschlossen wurde, muss sie für ungültig erklärt werden.
5. Der Islam erlaubt (als letztes Mittel nach ernsthaften Versuchen eine Ehe zu retten) beiden Eheleuten, die Scheidung zu beantragen. Auch wenn hierfür Gründe genannt werden müssen (da die Scheidung als letztes Mittel geduldet ist) und es Wartefristen gibt (wie im CH Recht), setzt der Islam auch in diesem Punkt die Rechte der Frau (und des Mannes) um.

Jeder der obigen Punkte gilt unabhängig von den jeweils anderen und verlangt die Einhaltung der Rechte der Frau in mehrfacher Weise und verbietet die Zwangsehe.

Die VIOZ lehnt die Zwangsehe im Namen der Weltreligion Islam, und im Einklang mit unserer Schweizerischen Rechtsordnung kategorisch ab und verurteilt die Zwangsehe.

^h Vgl. z.B. Handbuch Islam, A. Reidegeld

ⁱ Vgl. Sunna Beleg in al-Buchari (9tes, Buch 85:78 und 9tes Buch 85:79):

„Khansa' Bint Khidham Al-Ansariya berichtete, dass ihr Vater sie gegen ihren Willen verheirate, und sie war schon einmal verheiratet gewesen. Sie ging zu Allahs (ta'allah) Gesandten (saw) und beschwerte sich, daraufhin erklärte er die Ehe für nichtig.“

“Aishah (die Frau des Gesandten) berichtete: Ich fragte den Propheten (saw): Oh Allahs (ta'allah) Gesandter (saw)! Sollte eine Frau um ihre Zustimmung zur Ehe gefragt werden? Er sagte, ‚Ja‘. Ich sagte, eine Jungfrau die gefragt wird, ist scheu und wird schweigen. Er sagte, ihr Schweigen bedeutet ihr Einverständnis.“

^j Oft wird der Vorwurf erhoben, der Islam erlaube die Heirat von unmündigen Kindern, was sich nicht aus Koran und Sunna Sahih ableiten lässt und dem Gebot der Scharia widerspricht (z.B. wird die Ehe des Propheten (saw) mit Aishah im kindlichen Alter angegeben, obwohl es keine als glaubwürdig anerkannten Belege hierfür gibt. Demgegenüber gibt es glaubwürdige Belege (vgl. Überlieferungen von Tabari, Ibn Hadschar oder Ibn Kathir sowie auch von Aishah selbst) die das Heiratsalter von Aischa zwischen 14 und 21 Jahren überliefern).

Vorwürfe betreffend Ungläubigen und Ex-Muslimen

Da der Islam im deutschen Sprachgebrauch kein eigenes Vokabular besitzt, werden nicht islamische Begriffe – leider oft ohne Fachwissen über den Islam – auf diesen übertragen und (falsch) verwendet (z.B. Heiliger Krieg, Glaube, Dogma etc.). Damit werden, oft auf historischen Entwicklungen einer Region aufbauenden Erfahrungen falsche und missverständliche Bilder erzeugt, die islamischem Verständnis entgegengesetzt sind. (Bsp. Widerspruch: Religion/Wissenschaft, finsternes Mittelalter, Konflikt: Staatsform/Religion). Darauf im Einzelnen einzugehen würde jedoch den Rahmen dieses Abschnitts sprengen.

Der Begriff "die Ungläubigen" fällt klar in diese Kategorie der übertragenen Sprache. Der Islam kennt diesen Begriff nicht, sondern unterscheidet nur zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen^k. Inhaltlich werden diese als Andersgläubige bezeichnet, wobei Christen und Juden als Volk der Schrift bzw. Völker der Schriften bezeichnet werden. Gemeint ist dabei, dass alle Propheten seit Adam (u.a. Noah, Abraham, Isaak, Ismael, Moses, David und Jesus) dieselbe Botschaft vom All-Einigen Gott, die Engel, das Paradies etc. brachten. Da der Islam besagt, dass die Botschaft Gottes zu jederzeit und an allen Orten verkündet wurde (und wir nicht alle Propheten kennen), können durchaus auch andere Religionen mit oben genannten Inhalten zu dieser Gruppe gehören. Welche dies sind, weiss mit Sicherheit aber nur Gott allein.

Religionen die Vielgötterei pflegen, werden von Christentum, Judentum und Islam unterschieden, da diese andere Götter Gott beigesellen. Diese werden als *Shirk* bezeichnet, welcher Ausdruck eher mit "Götzendienst oder Heidentum" zu übertragen wäre.

Wendet sich ein Muslim vom Islam ab, so gilt dies zwar als grosse Sünde, das Urteil über diese Sünde obliegt jedoch einzig Gott.^l

Der Islam verlangt Religionsfreiheit ad expressia und baut auf dem freien Willen auf, da jegliche gottesdienstliche Handlung nur akzeptiert ist, wenn diese aus eigenem freien Willen geschieht.

Daher ist die Verfolgung von so genannten Ex-Muslimen nicht vereinbar mit islamischem Gebot.

Die VIOZ lehnt die Verfolgung von Ex-Muslimen im Namen der Weltreligion Islam, und im Einklang mit unserer Schweizerischen Rechtsordnung kategorisch ab und steht Nicht- sowie Ex-Muslimen in der Schweiz, die aus schein-islamischen Gründen Repressionen erleiden müssen, für Stellungnahme und damit zur Klärung der islamischen Standpunkte zur Verfügung.

^k Unter dem Begriff Nicht-Muslim fallen verschiedene Begriffe. Diese sind z.B. Ahl al Kitab (Volk der Schriften), Kafirun (wörtl. Bedecker", die sich von der Wahrheit abwendenden), Munafiqun (Heuchler, Nifaaq-Betreibende, die ohne innere Überzeugung Gotteshandlungen vorspielen), Fasiqun (Sündhafte, verdorbene oft korrupte Menschen), Mushrikun (Polytheisten), Zhalimun (Sünder, die Falsches Tuenden).

^l Siehe Koran (10:99) „ Und wenn dein Herr gewollt hätte, würden die, die auf Erden sind, alle zusammen gläubig werden. Willst du die Menschen dazu zwingen, dass sie glauben?“

Siehe Koran (33:45) «Und sprich: "Die Wahrheit [ist nun] von eurem Erhalter [gekommen]: lass ihn, der will, daran glauben, und lass ihn, der will, sie ablehnen." Im Übrigen darf darauf verwiesen werden, dass in der Frühzeit der jungen islamischen Waffengemeinschaft, welche ständigen Angriffen und Anschlägen von Seiten der Mekkaner und deren Verbündeten ausgesetzt war, der Abfall vom Glauben mit militärischem Hochverrat gleichgesetzt werden musste, der bis ins 20te Jahrhundert weltweit mit der Todesstrafe geahndet wurde.

Schwimmunterricht, Schweinchen überkleben, Bajonette Erdogans

Die VIOZ hat die vom Kanton Zürich eingeführte Schulordnung, in der auch der Schwimmunterricht geregelt wird vollumfänglich als Dachverband der muslimischen Organisationen des Kanton Zürich gutgeheissen und unterstützt die staatsrechtliche Umsetzung durch Information in den Verbänden.

Sehr viele, so genannte "Islam Probleme" sind keine Probleme, die vorwiegend Muslime oder Muslime überhaupt betreffen.

Als Beispiel kann das Problem um den Schwimmunterricht genannt werden, das in allen Medien und vor allem in rechtspopulistischen Seilschaften zirkuliert. Gemäss Rückfrage an die Behörden, besuchten 2008 im Kanton Zürich (der Kanton mit den meisten Muslimen) ca. 300'000 SchülerInnen öffentliche Schulen. In diesem Jahr wurden nur ca. 10 Gesuche zur Schwimmunterrichts-Dispensation eingereicht. Die absolute Mehrheit der Gesuche kam von Nicht-Muslimen (aus religiösen Gründen). Mit einer Quote von 0.003% hat dieses Thema Schweizer Medien ausgiebigst beschäftigt und wurde zudem fälschlicherweise als hauptsächlich muslimisches Problem propagiert. Ähnlich verhält es sich beispielsweise in der Diskussion um Speisevorschriften, wobei die grosse Zahl von Schweizer Vegetariern und solchen aus anderen Weltreligionen die in unserem Land leben, übersehen wird und die durchaus zeitgenössische und nötige Diskussion über allgemeine Ernährungsfragen in der heutigen Gesellschaft damit einengt. Beispiele so genannter Islam Probleme in der Schweiz, die tatsächlich gar keinen Zusammenhang mit Muslimen haben, gibt es zahlreiche. Hierzu zählen das „Überkleben von Schweinchenbildern in Schulbüchern“ („eine“ Aargauer Lehrerin machte dies von sich aus - zwar gut gemeint - aber mit falschem Verständnis im Jahre 2006) oder ein weiterer Fall wiederum im Kanton Aargau – bei dem ein Schultherapien-Hund angeblich wegen muslimischen Kindern nicht eingesetzt werden durfte (hier war der Hund, der Ersatz für ein älteres Tier war, vom Tierbetreuer selbst aus der Schule genommen worden, da der Hund noch nicht genug ausgebildet war)^m.

Oft reicht ein Einzelfall wie in den obigen Beispielen um nationale Schlagzeilen zu verursachen und zudem werden diese Fälle Muslimen angedacht. Zum Erstgenannten zählt hierbei sicher auch das berühmte Zitat Erdogansⁿ, für das er vom laizistischen türkischen Staat verurteilt wurde. Hervorzuheben ist, dass Erdogan eine Einzelperson, ohne islamischen Repräsentanzauftrag ist und dennoch wird dieser Vorfall ständig als das Referenzbeispiel einer islamischen Weltverschwörungstheorie verwendet.

Die VIOZ unterstützt die Schweizerische Gesellschaft insbesondere bei der Lösung von Problemen der heutigen Zeit, aber auch im Bereich der Integration und Aufklärung (z.B. Abgrenzung von islamischem Verhalten gegenüber kulturellen Traditionen aus anderen Ländern).

Als Vertreter der muslimischen Verbände des Kantons Zürich und mit dem fachlichen Wissen um die Weltreligion Islam, kann die VIOZ auf der Basis unserer Schweizerischen Rechtsordnung einen wichtigen Beitrag für unser Land leisten.

^m Vgl. Aargauer Zeitung 16.11.2009: „Die Islam-Debatte kommt auf den Hund“

ⁿ gemeint ist das Zitat „Die Minarette sind Bajonette, die Kuppeln Helme; Die Moscheen sind unsre Kasernen, die Gläubigen Soldaten.“, dass vom 1981 verstorbenen Dichter Cevat Örnek stammt (fälschlicherweise oft angegeben als „Soldatengebet“ aus dem Jahr 1913 von Ziya Gökalp), vgl. Hürriyet 23.09.2002

Rechtsstaat und Verfassung

Die VIOZ, sowie die anderen kantonalen sowie landesweiten Dachverbände haben seit ihren jeweiligen Gründungsjahren die vollumfängliche Akzeptanz und Respektierung des Schweizerischen Rechtsstaats und Rechtssystems sowie unserer Verfassung bekundet^o.

Dennoch wird - ähnlich wie in den historischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden christlichen Landeskirchen oder den Diskussionen bezüglich dem Verhältnis des Judentums oder orthodoxer Glaubensrichtungen zum Schweizer Staat – heute diese Thematik in die öffentliche Diskussion eingebracht und zudem mit Kulturunterschieden durchmischt und verwechselt.

Nebst vielen unsachlichen Beweggründen, die entweder auf Unwissenheit beruhen (z.B. fehlende oder falsche Kenntnis über den Islam, wie z.B. das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung) oder bewusst aus niederen politischen Absichten oder gar blindem Hass fälschlich propagiert werden (z.B. die Zwangsehe, die nach dem Islam verboten ist), gibt es tatsächlichen Klärungsbedarf in der Frage nach Rechtsstaatkonformität. Diese berechnete Diskussion findet jedoch, abgelenkt durch die unsachlichen Debatten fast kein Gehör.

Unser Schweizerischer Rechtsstaat basiert auf einem Wertesystem, das ursprünglich gänzlich auf den so genannten ‚christlichen‘ Werten^p abstützte und heute mit weiteren gesellschaftsanerkannten Werten ergänzt und teilweise sogar gewandelt wurde. Mit der Abnahme der Religiosität in unserem Kulturkreis (unabhängig von welcher Religion) und der damit einhergehenden Änderung und Entwicklung von Gesellschafts- und Individualwerten, entstand für den Rechtsstaat der Bedarf, die zugrunde liegenden Werte, die ursprünglich nicht explizit im Rechtssystem verankert waren (da Bestandteil der Religionen), ins Rechtssystem aufzunehmen^q.

Historische Beispiele hierfür sind die später aufgenommenen Werte der Gleichberechtigung von Mann und Frau, sowie das (vorherigen Werten widersprechende, tolerante und selbstbestimmte) Scheidungsrecht.^r

In der Diskussion um die Werte des Islam^s bzw. dessen Deckung mit den heute bestehenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen ist es unumgänglich, diese islamischen Werte zu kennen, um die tatsächlich bestehende Kompatibilität mit unseren ‚hiesigen‘ Werten festzustellen.

Die VIOZ unterstützt diesen Austausch bereits heute im öffentlichen und interreligiösen Dialog mit den Schwesterreligionen Christentum und Judentum.

o vgl. Websites der Verbände (z.B. VIOZ, VAM, KIOS, FIDS, DIGO etc.)

p die so genannten ‚christlichen‘ Werte wie z.B. Nächstenliebe, Ehrlichkeit, Fürsorge gelten vollumfänglich auch als ‚islamische‘ Werte.

q Ein aktuelles Beispiel für diesen Bedarf zeigt die Initiativabsicht der EVP, die landeskirchlichen Werte als Leitkultur in die Verfassung aufzunehmen. Wobei hier sicherlich zunächst die konkreten Inhalte bzw. Werte definiert werden sollten, um die Konformität mit geltendem Recht zu gewährleisten.

r Aktuellere Beispiele für Wertefindung betreffen den gesellschaftlichen Umgang mit Homosexualität (die im Islam als Sünde gilt, jedoch toleriert werden muss), oder das Nacktwandern bzw. Fehlen von traditionellen oder religiösen Schamgefühlen.

s Die Werte des Islam werden über die islamische Wissenschaft unter Al-Fiqh in den so genannten Scharia Normen beschrieben und beinhalten Werte wie Toleranz gegenüber anders oder andersgläubige Menschen, den Respekt und die Gleichwertigkeit von Mann und Frau, das Recht auf freien Willen, den Respekt vor der Schöpfung (Menschen, Tiere, Pflanzen, ...), den Schutz und die Förderung der Gesellschaft sowie der Familie u.a. Die Staatsform wird im Islam nicht vorgeschrieben, so waren bereits unter den ersten 4 Kalifen nach dem Gesandten Mohammed (saw) jeweils sehr unterschiedliche Staatsformen in Gebrauch.
